

Friedhofskapellenordnung

vom 23.12.1974

Friedhofskapellenordnung

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974, Seite 1) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 23.12.1974 für die Benutzung der Friedhofskapellen der Gemeinde Westoverledingen folgende Satzung als Friedhofskapellenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Friedhofskapellen sollen der Durchführung von Beisetzungen dienen.

§ 2

Benutzung der Kapellen

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen in den Kapellen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Es ist nicht gestattet

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Verteilen von Druckschriften
- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblicher Dienste.

§ 3

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung einer von der Gemeinde Westoverledingen mit der Aufsicht betrauten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während gesondert vereinbarter Zeiten die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in besonderen Leichenkammern aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Kammern und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 4

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Andachtsräumen abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Andachtsräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung der Kapellen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach den Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Westoverledingen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 23.12.1974

Bürgermeister

Gemeindedirektor